Gemeindeamt Längenfeld **Bezirk Imst – Tirol**
A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16
www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 17. September 2024 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:00 Uhr**. Ende: **21:30 Uhr**.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **12.09.2024**.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Manuela Jordan, Dr. Ulrike Tembler, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Fabio Raffl

Dietmar Pichler als Ersatzmitglied für GRM Roland Neurauter

Entschuldigt abwesend: GRM Roland Neurauter

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 17

Schriftführer: AL. Mag.ª Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 6., 8., 11.a-c), 22., 23. und 24. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 23.07.2024.
2. Verkürzter Ablauf Aufhebung Bauverbotsflächen.
3. Ansuchen Umwidmung Gste 12930/3 und 12930/4, Schöpf.
4. Ansuchen Erlassung Bebplan „B251 Unterlängenfeld 30“, Gste .1708, .1709 .1710, 12407 und 12408, Rupprechter.

5. Ansuchen Erlassung Bebplan „B252 Oberlängenfeld 31“, Gste 12545 und 12546/1, Praxmarer.
6. Ansuchen Erlassung Änderung Bebplan „1. Änderung B86/E1 Au 6 - Grüner/Thurner“, Gst 12058/3, Erdbau & Transporte Richard Grüner GmbH.
7. Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 2399, Schranz.
8. Bereinigung Grundbuch EZ 435, C-LNR 1, Einverleibung Löschung Dienstbarkeit.
9. Pachtansuchen TF aus Gst 12456, Kuen.
10. Verlängerung Pachtvertrag TF Gst 12250/1, Kuprian.
11. Gemeindegutsagrargemeinschaften
    a) Querfinanzierungen GGAGs.
    b) Zustimmung Vorübergehende Wegbenützung Meirlanweg, Hinterstallerweg, Sattelweg TIWAG.
    c) Ansuchen finanzielle Unterstützung Agrargemeinschaft Pollesalpe.
12. Verlängerung Kontokorrentkredit.
13. Zwischenfinanzierung Volksschule Dorf, Kindergarten und Kinderkrippe.
14. Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug Freiwillige Feuerwehr.
15. Angebot Geschwindigkeitsregime für Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde, 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung.
16. Beauftragung RA Mag. Julia Fiegl-Lang mit Einbringung Revisionsbeantwortung im Verfahren 1 Ob 57/24z.
17. Angebot Studio ELF.
18. Betriebsleitbild Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
19. Essenspreise Lehrer (Schulische Tagesbetreuung).
20. Grundkaufansuchen Reich, TF Gst 12100/24 (Grüninsel).
21. Grundkaufansuchen Kneißl, Reinstadler, TF aus Gste 11900 bzw. 11899.
22. Grundkaufansuchen Sagernik, Krabichler, Gst 12100/65.
23. Grundkaufansuchen Schöpf, Gst 12100/66.
24. Grundkaufansuchen Reich, Grundsatzbeschluss vom 22.11.2023.
25. Personalangelegenheiten,
    a) Reinigungskraft.
    b) Stützkraft.
    c) Freizeitpädagoginnen.
    d) 17,5 h KiGa Pädagogin - Karenzvertreung.
    e) Erhöhung Beschäftigungsausmaß.
26. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
27. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 23.07.2024:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2024 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Verkürzter Ablauf Aufhebung Bauverbotsflächen:

Erörterung des von der Kanzlei Lang in Zusammenarbeit mit der AL und dem Bauamt ausgearbeiteten verkürzten Verfahrens zur Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche

KANZLEI § LANG
Rechtsanwältinnen
Mag.ª Julia Riegl-Lang Mag.ª Maria Kirchebner

„mit Kompetenz und Herz"

verkürzter Ablauf

1. Bauausschuss:

a. Der Grundstückseigentümer legt dem Bauausschuss die Einreichunterlagen vor, damit dieser entscheiden kann, ob

- das geplante Gebäude den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht,
- die Bebauungsregeln eingehalten wurden und
- das geplante Bauvorhaben mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung (nach Aufhebung des Bauverbotes) vereinbar ist.

Gleichzeitig muss der Grundstückseigentümer vorbringen, warum er einen Bedarf am Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude hat, sohin aus welchen Gründen er das Grundstück bebauen will.

b. Das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung inkl. der Einreichunterlagen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Bauamt eingereicht werden, zumal das Bauansuchen mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung aufgrund des Bauverbotes abzuweisen wäre.

2. Raumordnungsvertrag:

Nach positiver Behandlung im Bauausschuss kann der Raumordnungsvertrag erstellt, vom Grundstückseigentümer unterzeichnet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Beschlussfassung im Gemeinderat:

a. Sodann erfolgt auch die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Bedarfsfrage und über den Raumordnungsvertrag.

b. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Bedarfsfrage und den Raumordnungsvertrag erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche.

4. Bauverfahren:

Der Grundstückseigentümer stellt nach der positiven Beschlussfassung gemäß Punkt 3. das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung und legt in diesem Zusammenhang sämtliche Einreichunterlagen der Baubehörde vor.

Beschluss zu 2.: Es wird einstimmig beschlossen, zur Aufhebung der Kennzeichnung eines Gst als Bauverbotsfläche gem. § 35 Abs 2 TROG 2022, künftig neben dem bestehenden Verfahrensablauf, nachstehendes verkürztes Verfahren anzuwenden:

1. Bauausschuss:

Der Grundstückseigentümer legt dem Bauausschuss die Einreichunterlagen vor, damit dieser entscheiden kann, ob

- das geplante Gebäude den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht,

- die Bebauungsregeln eingehalten wurden und
- das geplante Bauvorhaben mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung (nach Aufhebung des Bauverbotes) vereinbar ist. Das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung inkl. der Einreichunterlagen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Bauamt eingereicht werden, zumal das Bauansuchen mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung aufgrund des Bauverbotes abzuweisen wäre.

Gleichzeitig muss der Grundstückseigentümer vorbringen, warum er einen Bedarf am Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude hat, sohin aus welchen Gründen er das Grundstück bebauen will.

2. Raumordnungsvertrag:
Nach positiver Behandlung im Bauausschuss kann der Raumordnungsvertrag erstellt, vom Grundstückseigentümer unterzeichnet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Beschlussfassung im Gemeinderat:
Sodann erfolgt auch die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Bedarfsfrage und über den Raumordnungsvertrag. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Bedarfsfrage und den Raumordnungsvertrag erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche.

4. Bauverfahren:
Der Grundstückseigentümer stellt nach der positiven Beschlussfassung gemäß Punkt 3. das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung und legt in diesem Zusammenhang sämtliche Einreichunterlagen der Baubehörde vor.

Zu Pkt. 3) Ansuchen Umwidmung Gste 13930/3 und 13930/4, Schöpf:
Erörterung durch Bgm.

Beschluss zu 3.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23021\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23021.mxd vom 02.09.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Referenz: **eFWP 128 - 01-2024**, Planungs-Nr: **208-2023-00010,** Verfahren-Nr.: **2-208/10120**) im Bereich der Gste 13930/3 und 13930/4 (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 17.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **13930/3 KG 80102 Längenfeld** rund 477 m²

von FL - Freiland § 41
in
Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters

Grundstück **13930/4 KG 80102 Längenfeld** rund 420 m²

von FL - Freiland § 41
in
Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

Zu Pkt. 4) Ansuchen Erlassung Bebplan „B251 Unterlängenfeld 30“, Gste .1708, .1709, .1710, 12407 und 12408, Rupprechter:
Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer.

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B251 Unterlängenfeld 30**“ (betr. Gste .1708, .1709, .1710, 12407 und 12408 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24012\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b251.mxd vom 04.09.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5) Ansuchen Erlassung Bebauungsplan „B252 Oberlängenfeld 31“, Gste 12545 und 12546/1, Praxmarer.

Beschluss zu 5.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B251 Oberlängenfeld 31**“ (betr. Gste .12545 und 12546/1 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24013\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b251.mxd vom 26.08.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 6) Ansuchen Erlassung Änderung Bebauungsplan „1. Änderung B86/E1 Au 6 – Grüner/Thurner“, Gst 12058/3, Erdbau & Transporte Richard Grüner GmbH:
Bgm. verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.
Erörterung und Vorsitz durch Vbgm. Johannes Auer

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des 1. Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B85/E1 Au 6 – Grüner/Thurner**“ (betr. Gst 12058/3 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24010\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_b85-e1.mxd vom 05.09.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt, er betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 7.) Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 2399, Schranz:
GRM Florian Schranz verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde in die Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 1 einverleibten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft in EZ 2399 – jedoch nur hinsichtlich B-LNR 33 und nicht auf Kosten der Gemeinde – einzuwilligen.

GRM Florian Schranz betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 8) Bereinigung Grundbuch EZ 435, C-LNR 1, Einverleibung Löschung Dienstbarkeit:
Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer. Entsprechende Erörterung:

Eine Abschreibung von Grundstücken der Liegenschaft in EZ 435 ist ohne Mitübertragung der Dienstbarkeit aus dem Jahre 1853 nicht mehr möglich, früher wurde diese Dienstbarkeit nicht mitübertragen, da nicht mehr existent:

```
1   a Stand 1853
        DIENSTBARKEIT des Holz- und Streubezuges innerhalb der im
        Grundbuchanlegungsakt Prot. Nr. 372 angegebenen natürlichen
        Grenzen mit der Beschränkung, daß im Falle von
        Holzverkäufen außerhalb der Gemeinde selbst den Fraktionen
        und Gemeinde-Insassen von Längenfeld für den eigenen Bedarf
        im Gemeinde-Gebiete das Vorkaufsrecht zu ortsüblichen
        Preisen zusteht für die Fraktion Unterlängefeld mit Dorf,
        Espan und Au am Walde inliegend im Grundparzellenkomplex
        Gst 3340 3511/1 10965 10967/1 10967/2 10970/1 10971/1
        11082/1 11082/2 11082/3 11082/4 11202/1
        (Grundbuchanlegungsakt Prot. Nr. 372)
```

Eine Bereinigung des Grundbuchstandes ist sohin erforderlich.

<u>Beschluss zu 8.:</u> Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au (als Eigentümerin des berechtigten Gst 11082/1, einliegend in EZ 513), der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries (als Eigentümerin des berechtigten Gst 11082/3, einliegend in EZ 1809) sowie der GGAG Unterlängenfeld (früher Fraktion Unterlängenfeld) zu beauftragen, ausdrücklich in die Einverleibung der Löschung der in EZ 435 unter C-LNR 1 einverleibten Dienstbarkeit einzuwilligen, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

Der Bgm. hat hierbei nicht mitgestimmt.

Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 9) <u>Pachtansuchen TF aus Gst 12456, Kuen:</u>
GRM Ing. Andreas Kuen verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bericht durch BAS Obmann und Vbgm. Johannes Auer.

Empfehlung BAS und GV: Verpachtung bis auf Widerruf, Pachtzins angepasst an Parkplatz, welchen die Gemeinde von Daniel und Ruben Brugger mietet. EUR 17,00 pro m², Ausmaß

Fläche 149 m² sohin EUR 2.533,00 pro Jahr Pachtzins. Angemerkt wird, Tatsache sei, dass die Gäste des Gastronomiebetriebes die Parkplätze bereits nutzen würden, weshalb eine Verpachtung zu befürworten sei. Es entsteht eine eingehende Diskussion, da als Gegenargumente angeführt werden, man solle dies nicht anfangen, es gebe nämlich genügend weitere Gastronomiebetriebe ohne ausreichende Parkflächen, welche in weiterer Folge wohl auch entsprechende Ansuchen stellen werden. Zudem sei eine Zurverfügungstellung der Parkplätze für die Öffentlichkeit auch mit Blick auf die Besucher bzw. Mitarbeiter des Wohn- & Pflegeheimes St. Josef unbedingt erforderlich. Festgehalten wird, dass eine Verpachtung von Parkflächen anhand der Sachlage im Einzelfall zu beurteilen und beschließen sei. Die Vertragsgestaltung solle wie folgt erfolgen: Um so flexibel wie möglich zu bleiben soll eine Verpachtung lediglich bis auf Widerruf gestattet werden, Gästen des Wohn- & Pflegeheimes St. Josef soll weiterhin die Möglichkeit offenstehen, auf diesen Parkplätzen auch vorübergehend zu parken (bei Bedarf), eine Einfriedung/Abgrenzung soll nicht erlaubt sein.

Beschluss zu 9.: Es wird 11 gegen 5 Stimmen beschlossen die Parkfläche vor dem Gasthaus Dorfwirt, gemäß der dem Ansuchen zugrunde liegenden Planbeilage (rote Markierung im TIRIS-Auszug v. 26.08.2024) im Ausmaß von 149 m² bis auf Widerruf an die Eigentümer der Liegenschaft Gst .1669 zu einem jährlichen Pachtzins iHv EUR 2.533,00 indexgesichert (VPI 2020, Ausgangsmonat 09/2024) zu verpachten. Die Vertragsgestaltung hat so zu erfolgen, dass eine Einfriedung nicht zulässig ist und Gästen des Wohn- & Pflegeheims St. Josef l die Möglichkeit einzuräumen ist, bei Bedarf weiterhin dort zu parken.

GRM Ing. Andreas Kuen betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 10) Verlängerung Pachtvertrag TF Gst 12250/1, Kuprian:
GRM Aaron Kuprian verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.
Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag mit Frau Bianca Kuprian über eine TF des Gst 12250/1 (11.873 m² bzw. 297 Latten) gemäß den bisherigen Bedingungen aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 419,13 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 31.10.2029 indexgesichert (VPI 2020, Ausgangsmonat 09/2024) zu verlängern. Der für die gesamte Pachtdauer pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend zusätzlich vorgeschrieben.

GRM Aaron Kuprian betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 11.a) Querfinanzierungen GGAGs:
Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer übernimmt den Vorsitz hinsichtlich TO.-Pkt. 11.a-11.c).

Bericht und Erörterung durch den Substanzverwalter.

Beschluss zu 11.a): Es wird einstimmig beschlossen, dem Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften nachträglich die Genehmigung nachstehender Querfinanzierungen zu erteilen:

- 15.05.2024: Substanzkonto GGAG Unterlängenfeld an Substanzkonto GGAG Dorf-Espan-Au und Wirtschaftskonto Dorf-Espan-Au EUR 150.000,00.
- 14.08.2024: Substanzkonto GGAG Oberlängenfeld an Substanzkonto GGAG Oberried-Astlehn und Wirtschaftskonto Oberried-Astlehn EUR 110.000,00.

Zu Pkt. 11.b) Zustimmung vorübergehende Wegbenützung Meirlanweg, Hinterstallerweg, Sattelweg, TIWAG:

Beschluss zu 11.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, der TIWAG das Recht einzuräumen die in den Projektplänen ersichtlichen Weganlagen Nummer 572, 575 und 577 (Meirlanweg, Hinterstallerweg und Sattelweg) ab 30.06.2022 bis längstens 31.12.2027 vorübergehend zu betreten und mit den notwendigen Fahrzeugen zu befahren gegen eine Gesamtentschädigung in Höhe von EUR 660,00 zzgl. einmaliger Aufwandsentschädigung iHv EUR 525,00. Diesbezüglich sind der TIWAG jeweils zwei Schlüsselsätze für allenfalls vorhandene Absperrungen auf den genannten Wegen zu überlassen, welche zum 31.12.2027 der GGAG Huben zurückzustellen sind. Die Rechtseinräumung erfolgt iSd seitens des Substanzverwalters zu unterzeichnenden Gegenbriefes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 05.08.2024.

Zu Pkt. 11.c) Ansuchen finanzielle Unterstützung Agrargemeinschaft Pollesalpe:
Dem Gemeinderat wird das Unterstützungsansuchen der Agrargemeinschaft Pollesalpe vom 07.08.2024 in Bezug auf die Unwetterschäden vom 10.07.2024 dargelegt. Die Agrargemeinschaft Pollesalpe hat Eigenmittel iHv ca. EUR 10.000,00, seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung wird wohl ein Zuschuss aus dem Katastrophenfonds erfolgen (Höhe unbekannt), die GGAG Huben und die GGAG Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand würde die Agrargemeinschaft mit einem Betrag von EUR 20.000,00 finanziell unterstützen, sofern der Substanzverwalter vom GR entsprechend beauftragt wird.

Beschluss zu 11.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben und der GGAG Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand zu beauftragen, die Agrargemeinschaft Pollesalpe mit der Zahlung eines Betrages von jeweils EUR 20.000,00 finanziell zu unterstützen.

Zu Pkt. 12) Verlängerung Kontokorrentkredit:

Erörterung durch den Bgm.: Sparkasse Imst (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,40 % p.a., Kein Bereitstellungsentgelt), Raiffeisenbank Längenfeld eGen (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0, 39 %, 0,10 % Bereitstellungsentgelt).
GRM Viviana Falkner verlässt zur Beschlussfassung wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Beschluss zu 12: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Imst AG einen Kontokorrentkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse bis zu einer Höhe von EUR 500.000,-- (Laufzeit 01.01.2025 endbefristet bis 31.12.2025, kein Bereitstellungsentgelt) aufzunehmen. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,40 % Aufschlag p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich. Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,40 % p.a. verrechnet wird.

GRM Viviana Falkner kommt wieder in den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 13) Zwischenfinanzierung Volksschule, Kindergarten, Kinderkrippe Dorf:
Erörterung durch den Bgm.
Ergebnis Angebotseröffnung:

		Monate				€
	Eingang	Laufzeit	Variabel	%	Aufschlag	Bearbeitung
Sparkasse	09.09.2024	24	3-Monats Euribor	3,468%	0,45%	0,00
Raika - RLB	11.09.2024	24	3-Monats Euribor	3,462%	0,39%	0,00
Hypo Tirol	12.09.2024	24	3-Monats Euribor	3,462%	0,530%	0,00
Bank Austria	13.09.2024	24	3-Monats Euribor	3,481%	0,405%	0,00
Raika-RLB	11.09.2024	24	FIX	2,552%	0,39%	0,00
Hypo Tirol	12.09.2024	24	FIX	3,190%		0,00

Eingehende Diskussion über die fallenden Zinsen sowie die Möglichkeit das Darlehen zu einem Fixzinssatz aufzunehmen.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Raika - RLB zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel für den Neubau Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe Längenfeld – Dorf ein Darlehen iHv EUR 1.000.000,00 (Laufzeit 24 Monate, keine Bearbeitungsgebühr) zu einem Fixzinssatz iHv 2,942 % p.a. aufzunehmen. Für die Verzinsung wird ein Aufschlag iHv 0,39 % p.a. verrechnet. Die Rückführung erfolgt in zwei Kapitalraten am 30.09.2025 und am 30.09.2026. Zinsabrechnung erfolgt zu den Abschlussterminen separat.

Zu Pkt 14) Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug Freiwillige Feuerwehr:

Vorlage der Angebote über die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr (Angebot über Fahrgestell Mercedes-Benz VITO Tourer CDI plus Angebote Aufbau Firma Empl Fahrzeugtechnik GmbH & Rosenbauer Österreich GmbH). Ein Ankauf soll über die Gemeinde erfolgen, da so Förderungen iHv 50 % akquiriert werden können, bleiben sohin 50 % welche zu bezahlen sind. Da eine Zahlung durch die Freiwillige Feuerwehr erfolgen soll ist von einem Durchläufer für die Gemeinde auszugehen. Das alte Transportfahrzeug geht nach Kroatien.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Längenfeld zuzustimmen (Angebot Fahrgestell Mercedes-Benz Österreich GmbH Nr. E9DCA1.0000266266.001, Angebot Aufbau Fa. EMPL Fahrzeugwerk GmbH A222 v 01.08.2023). Ein Ankauf erfolgt über die Gemeinde, eine Zahlung erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Längenfeld.

Zu Pkt. 15) Angebot Geschwindigkeitsregime für Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde, 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung:

Eingehende Erörterung des Angebotes des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 03.09.2024 durch den Bgm. sowie Information über die Ergebnisse der bereits seitens der Gemeinde getätigten Messungen in Huben & in der Dorferau, welche bestätigen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzungen nur in vereinzelten Ausnahmefällen nicht eingehalten werden. Die Position 2a des Angebotes könne entfallen, da seitens der Gemeinde ein zweites Radarmessgerät (kann über das Budget des Bauhofleiters „Wege und Straßen“ abgewickelt werden) angeschafft wird. Das Angebot der Firma Hirschhuber OG verringert sich um EUR 1.400,00 auf netto EUR 3.454,00.

Beschluss zu 15: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlerstraße 3, 6060 Hall in Tirol, mit der Erstellung eines Geschwindigkeitsregimes für Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde Längenfeld gemäß Angebot vom 03.09.2024 ausgenommen der Position 2a zu beauftragen. Sollte eine Rechnungserstellung im Folgejahr möglich sein, so ist umgehend mit der Erstellung des Geschwindigkeitsregimes zu beginnen, der Betrag ist entsprechend ins Budget für 2025 aufzunehmen. Sollte eine Rechnungserstellung nicht im Folgejahr möglich sein, hat die Beauftragung erst mit Beginn des Folgejahres zu erfolgen, damit der entsprechende Betrag im Budget 2025 berücksichtigt werden kann.

Zu Pkt. 16) Beauftragung RA Mag. Julia Fiegl-Lang mit Einbringung Revisionsbeantwortung im Verfahren 1 Ob 57/24z:

Bericht durch Bgm.

Beschluss zu 16.: Es wird einstimmig beschlossen Frau RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang mit der Einbringung der Revisionsbeantwortung für die Gemeinde Längenfeld im Verfahren zu GZ 1 Ob 57/24z vor dem Obersten Gerichtshof gem. der vorliegenden Vollmacht zu beauftragen und bevollmächtigen.

Zu Pkt 17) Angebot Studio Elf:

Bericht durch den Bgm. und Erörterung durch die Bildungsausschussobfrau Rebecca Kammerlander. Das Maskottchen KIKIVODO wurde anhand des Zeichenwettbewerbs der Kinder durch den Bildungsausschuss gefunden, seitens der Bildungsausschussobfrau wurden Angebote für eine Visualisierung gemäß GRS Protokoll 23.07.2024 eingeholt, eine Beauftragung durch den Bgm. erfolgte gemäß Position 1 des Angebotes Nr.: 2024069 der Studio ELF Kreativagentur – Ronald Fiegl, 6433 Oetz (unter EUR 1.500,00). Es entsteht eine eingehende Diskussion. Festgehalten wird, dass bereits ein separates Maskottchen seitens der Schulleitung der Volksschule in Auftrag gegeben worden war, jedoch die Gemeinde als Schulerhalter zuständig und entscheidungsbefugt sei. Es sei sohin mit der Schulleitung der VS Dorf ein Besprechungstermin zu vereinbaren und eine Lösung zu finden.

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat nimmt die Beauftragung der Fa. Studio ELF Kreativagentur – Ronald Fiegl, 6433 Oetz gemäß Position 1 des Angebotes Nr.: 2024069 durch den Bgm. zur Kenntnis.

Zu Pkt. 18) Betriebsleitbild Wohn- & Pflegeheim:

Information durch den Bgm. und Erörterung durch die Amtsleitung.

Beschluss zu 18.: Es wird einstimmig beschlossen, das Betriebsleitbild für das Wohn- & Pflegeheimes St. Josef gemäß vorliegender Tischvorlage (Stand 23.08.2024, Verbesserung gem. Anmerkungen im Zuge der Heimeinschau v. 12.09.2024) festzusetzen.

Zu Pkt. 19) Essenspreise Lehrer (Schulische Tagesbetreuung):

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, mit Beginn der Schulischen Tagesbetreuung (ab 23.09.2024) die Essenpreise wie folgt festzusetzen:

Leistung	Preis Essen ab Sept. NEU	Pauschale Transport
Lehrer	€ 6,19 (€ 6,80)*	€ 1,00**

*Preise: Netto (Brutto)
** Für eine Auslieferung von Essen an Kinderbetreuungseinrichtungen wird seitens der Gemeinde für Transport/Verwaltungsaufwand eine Transportpauschale von EUR 1,00 pro Essen eingehoben.

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 23. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 25. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 26. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Information Bgm. über gefasste Beschlüsse des Gemeindevorstandes in der Sommerpause (Beschlüsse GVS 31.07.2024 sowie Umlaufbeschluss vom 27.08.2024 Ansuchen AQUA Dome um Errichtung eines Fundaments für die Parkraumbewirtschaftung).
- Information Bgm., Vergabe Aufbau bei Ankauf LKW (bereits beschlossen Vergabe an Billigstbieter) Fa. Wohlgenannt war Billigstbieter, sohin Auftragsvergabe an Fa. Otto Wohlgenannt GesmbH, 6850 Dornbirn.

- Information Bgm. über gemeinsame Präsentation (mit Falkner & Riml und Raika) Sanierung Gemeindehaus am Weltspartag
- Information Abklärung mit Christoph Abschiedsfeier ausreichend.
- Ersuchen um zahlreiche Teilnahme an der Einweihung der VS Dorf am 06.10.2024.
- Information Felssturz Grießkar / Felderkogel ca. 300.000 m³ Abbruchmaterial.
- Information bei der Überdachung Stocksportplatz besteht derzeit nur eine Notabdeckung. Es wird heuer noch eine Lage aufgeflämmt. Angebote liegen vor, Billigstbieter Fa. Bacher Dachbau GmbH.
- Information über die Schlachtstelle, sie öffnet nicht mehr. Der Metzger hat abgesagt trotz Zusage. Bericht durch GF Ing. Andreas Kuen, Anfrage GRM Fabio Raffl hinsichtlich Darlehensrückzahlung an die GGAG Dorf-Espan-Au, Gemeinderat wird diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten. Es entsteht eine eingehende Diskussion. Festgehalten wird, dass das Geld auch seitens zweier Banken zur Verfügung gestellt worden wäre, lediglich die hohen Zinsen hätten dazu geführt, dass man bei der GGAG Dorf-Espan-Au den Betrag von EUR 160.000,00 geliehen hatte. Verein sei im Öffentlichen Interesse gegründet worden (Tierwohl, Bauern, Tourismus, Nachhaltigkeit) und für diesen Zweck gegründet worden, eine Fortführung des Betriebes aus angeführten Gründen nicht möglich. Nunmehr bleiben Termine abzuwarten mit Bank und Vermieter Alexander Holzknecht.
- Anfrage Aaron Kuprian hinsichtlich avisierter Verwaltungspauschale betreffend schulische Tagesbetreuung. Seitens der AL wird festgehalten, dass es – um die Förderungen entsprechend zu erhalten – nicht zulässig sei, den Höchstbeitrag von EUR 35,00 pro Monat durch zusätzliche Einhebung einer Verwaltungspauschale zu umgehen. Zusätzlich sei nur die Verrechnung des tatsächlich benötigten Transports sowie des Mittagessens zulässig.
- Anfrage Fabio Raffl hinsichtlich Neubau VS Dorf. Festgehalten wird, dass betreffend Tafeln die Vorbereitungen durch Elektro Optimal erfolgt sind und Lieferung und Montage durch Fa. Klausner.
- Anfrage hinsichtlich Türen im Zaun der VS Dorf, es gebe eine Anfrage eines Nachbars, ob er eine Türe bekomme. Erörterung durch Vbgm. Johannes Auer. Eine Türe sei im Baubescheid vorgesehen worden aufgrund eines verminderten Abstandes. Die Angelegenheit betreffend der zweiten Türe wird mit dem Bauhofleiter abgeklärt.

Zu Pkt. 27. Fragestunde.

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift.

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LBGl. Nr. 104/2023 eine Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

…

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Ansuchen von Markus Reich um einen Ankauf der TF des Gst 12100/24 (Grüninsel) abzuweisen. Bei der TF handelt es sich um Öffentliches Gut und soll weiterhin öffentliches Gut bleiben.

…
Grundsatzbeschluss zu 21.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Hermann Kneißl, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) im Verhältnis 1:1 zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 11900 Herrn Hermann Kneißl von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Hermann Kneißl eine flächenmäßig idente TF des Gst 11901 (grün skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Herr Hermann Kneißl hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Hermann Kneißl zu tragen.

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundkaufansuchen von Herrn Walter Reinstadler über eine TF des Gst 11900 abzulehnen, da er bereits eine Grundfläche von der Gemeinde für die geplante Erweiterung des Wohnhauses erworben hat.
…
Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, Frau Sarah Sagernik und Herrn Romed Krabichler das Gst 12100/65 im Ausmaß von 399 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 137,50 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 399 m² ein Kaufpreis von **EUR 54.862,50.**

Zudem ist seitens der Grunderwerber ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Dorf-Espan-Au grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Dorf-Espan-Au zur Anweisung zu bringen. Eine Vorschreibung erfolgt nach Vorliegen des Kaufvertragsentwurfes. **Vor Unterfertigung des Kaufvertrages ist ein Nachweis über die Veräußerung der Eigentumswohnung vorzulegen.**

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für gegenständliches Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, entsprechende Kosten sind von den Grunderwerbern zu tragen. Die Bebauungsregeln gemäß GRB v. 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 37. sind einzuhalten.
…
Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, Herrn Klemens Schöpf das Gst 12100/66 im Ausmaß von 399 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 137,50 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 399 m² ein Kaufpreis von EUR 54.862,50.

Zudem ist seitens des Grunderwerbers ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Dorf-Espan-Au grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Dorf-Espan-Au zur Anweisung zu bringen. Eine Vorschreibung erfolgt nach Vorliegen des Kaufvertragsentwurfes.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für gegenständliches Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, entsprechende Kosten sind vom Grunderwerber zu tragen. Die Bebauungsregeln gemäß GRB v. 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 37. sind einzuhalten.

…

Grundsatzbeschluss zu Pkt. 24.: Es wird mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen den Substanzverwalter der GGAG Gries zu beauftragen, das Grundkaufansuchen von Herrn Patrick Reich, über eine TF des Gst 11628/1 im Ausmaß von 161 m² gemäß vorliegender Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH vom 28.02.2024, GZl. 60341 abzulehnen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird einem Grundkauf einer Teilfläche aus dem Gst 11628/1, welche unbedingt als Abstandsfläche für das avisierte Bauvorhaben auf Gst 1311/2 erforderlich ist, zugestimmt. Der Grundkaufinteressent hat eine erneute Vermessung zu beauftragen, wobei jemand seitens der Gemeinde beizuziehen ist. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis seitens Herrn Patrick Reich ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

…

Beschluss zu 25.a): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Zsuzsanna Galne Kiss ab 02.09.2024 als Raumpflegerin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

…

Beschluss zu 25.b): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Manuela Leiter ab 09.09.2024 als Stützkraft in der Kinderkrippe Dorf anzustellen.

…

Beschluss zu 25.c): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Viktoria Fiegl ab 09.09.2024 anstatt als Hortassistentin nunmehr als Freizeitpädagogin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen. Weiters wird beschlossen, frau Zoe Beyst ab 09.09.2024 als Freizeitpädagogin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

…

Beschluss zu 25.d): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Anna-Lena Flunger ab 09.09.2024 als Pädagogische Fachkraft mit Sprachförderung in der Gemeinde Längenfeld (50 % davon befristet auf die Dauer des Mutterschutzes von Rebecca Granbichler, längstens bis 15.05.2025, Verlängerung auf Dauer der Karenz von Rebecca Granbichler möglich) anzustellen und sohin das bisherig beschlossene Beschäftigungsverhältnis abzuändern.

…

Beschluss zu Pkt. 25.e): Es wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsausmaß von Frau Karin Maurer sowie von Frau Cordula Schöpf ab 09/2024 auf 75 % zu erhöhen. Zudem wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsverhältnis von Anna-Sophie Klotz auf 100 % (unbefristet) zu erhöhen.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.ª Angelika-Rafaela Petz e.h.